

Informationsblatt

Antrag auf Eintragung einer Baulast nach § 83 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

1. Antrag

- Das Formular wird von der Bauaufsichtsbehörde bereitgestellt.
- Der Antrag auf Baulastübernahme ist **komplett ausgefüllt** und von **allen** Beteiligten (Baulastübernehmer, Antragsteller, Baulastbegünstigter, Kostenschuldner) unterschrieben 1-fach einzureichen.
- Die Unterschriften auf dem Antrag müssen nicht beglaubigt werden.
- Reicht der Platz für die Eintragungen auf dem Vordruck nicht aus, ist ein gesondertes Blatt als Anlage beizufügen.

2. Verpflichtungserklärung

- **Angabe der Personendaten und Unterschriften aller Grundstückseigentümer sowie weiterer berechtigter Personen:**
- Weitere berechnigte Personen sind z.B. Personen mit einer Auflassungsvormerkung, Personen mit Rückauflassungsvormerkung, alle Erben einer Erbengemeinschaft, Erbbauberechtigte und alle dinglich berechtigten Personen.
- Bei Erbengemeinschaft ist der Erbschein vorzulegen.
- Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Vereinigungen ist der gesetzliche Vertreter durch z.B. einen aktuellen Registerauszug nachzuweisen:
 - GmbH, GmbH & Co.KG, AG etc. Handelsregister
 - Genossenschaft Genossenschaftsvertrag/
Genossenschaftsregister
 - GbR Gesellschaftsvertrag
 - Vereine Vereinsregister
- **Unterschriften** auf der Verpflichtungserklärung werden von den Beteiligten **im Bauaufsichtsamt** geleistet, durch einen **Notar beglaubigt** oder vom Bauaufsichtsamt anerkannt.

3. Eigentumsnachweis:

- aktueller amtlich beglaubigter Grundbuchauszug (Bestandsverzeichnis Abteilung 1 bis Abteilung 2)
- nicht älter als drei Monate
- je belastetes Flurstück ist eine Ausfertigung einzureichen

4. Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (Flurkarte)

- Maßstab M 1:1000 (wenn notwendig, anderer Maßstab möglich)
- nicht älter als ein halbes Jahr

5. Lageplan

- bevorzugtes Papierformat: DIN A4 oder DIN A3
- maßstabsgerecht, Maßstab mindestens M 1:500 (bei Bedarf größerer Maßstab)

- Übereinstimmung der Bezeichnungen und katastermäßigen Grenzen der Flurstücke mit den Daten der Liegenschaftskarte
- Eintragung der Nordrichtung
- Bei der Übernahme von Abständen auf andere Grundstücke muss gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVO-SächsBO) der Lageplan durch einen Sachverständigen (Vermessungsbehörde oder Öffentlich bestellter Vermesser) erstellt werden, sofern kein ab 2003 erstellter Katasternachweis gemäß § 12 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vorliegt.

Die Abstandsfläche gemäß § 6 SächsBO und der Brandabstand gemäß § 30 und § 32 SächsBO sind jeweils auf gesonderten Lageplänen darzustellen und zu bemaßen.

- Unterschriften des Planerstellers und des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers des Bauvorhabens (§ 68 Abs. 4 SächsBO) mit Datum
- **Darstellung**
 - **braune Umrandung und Schraffur** (bei Flächen) der Baulast
 - Darstellung des Bauvorhabens in **Rot**
 - bei Vereinigungsbaulasten:
alle beteiligten **äußeren** Flurstücksgrenzen **braun** kennzeichnen
- exakte Maße und Fläche der Baulast
- Bemaßung der Abstände der Baulast zu Flurstücksgrenzen und Grenzpunkten (exakte Lagebestimmung / Koordinaten der Baulastfläche)
- **zusätzlich bei Sicherung von notwendigen Stellplätzen:**
 - Bemaßung und fortlaufende Nummerierung
 - begeh- und befahrbarer Zugang zum Stellplatz, mit Bemaßung zu Grenzpunkten

6. Anzahl der Ausfertigungen

- 1-fach für Baulastenverzeichnis
- 1-fach für jeden Antragsteller
- 1-fach für jeden Eigentümer und für jede berechnete Person sowie für jeden Vertreter einer juristischen Person
- bei Vereinigungsbaulasten:
Für jedes beteiligte Flurstück ist die jeweilige Anzahl der Ausfertigungen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach erfolgter Prüfung des Antrages weitere Unterlagen erforderlich werden können.

7. Löschung einer Baulast

- formloser Antrag
- Nachweis über den Wegfall des öffentlichen Interesses am Fortbestand der Baulast
- Eigentumsnachweis für jedes begünstigte und belastete Flurstück (siehe Nr. 3)

8. Gebühren

- Gemäß des Sächsischen Kostenverzeichnisses ist die Eintragung einer Baulast gebührenpflichtig. Die Gebühren für Eintragung von Baulasten erfolgt gemäß lfd. Nr. 17 Tarifstelle 6.7.1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ): 62,- Euro bis 400,- Euro.

Hinweis: Alle Unterschriften und Grundbuchauszüge sind im Original vorzulegen.